

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend der Sportfreunde Gellmersbach.

Die Vereinsjugend regelt die Jugendarbeit im Verein.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkt ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitsportkulturellen Aufgaben.

Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung beteiligt werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- 3.1 Abteilungsvollversammlung
- 3.2 Abteilungsjugendleitung
- 3.3 Jugendvollversammlung
- 3.4 Gesamtjugendausschuss
- 3.5 Jugendleitung

§ 4 Abteilungsjugendversammlung

Sie tritt auf Einladung des Abteilungsjugendleiters bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal jährlich.

Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen der Abteilung vom 10. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Aufgaben:

- 4.1 Wahl des Abteilungsjugendstellers.
Er darf bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- 4.2 Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Abteilung.

§ 5 Abteilungsjugendleitung

Die Abteilungsjugendleitung besteht aus 2 Personen. Ihr gehören an:

- Abteilungsjugendleiter
- Abteilungsjugendsteller

5.1 Der Abteilungsjugendleiter wird auf Vorschlag der Abteilungsjugendvollversammlung von der Abteilungsversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er gehört Kraft seines Amtes gleichzeitig der Abteilungsleitung an. Der Abteilungsjugendgespracher hat beratende Funktion, er ist somit nicht stimmberechtigt.

5.2 Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit dem Gesamtjugendausschuss
- Planung und Organisation von Jugendveranstaltungen der Abteilung.
- Vertretung der Abteilungsjugend im Fachverband und ähnlichen Gremien.

§6 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt auf Einladung des Gesamtjugendleiters mindestens einmal jährlich zusammen. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen vom 10. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Aufgaben:

- Wahl des Vereinsjugendgesprachers
Dieser muss bei der Wahl zwischen 14 und 23 Jahre alt sein.
- Vorschlag des Gesamtjugendleiters an die Generalversammlung.
- Beschluß der Jugendordnung und Änderung der Jugendordnung.

§ 7 Gesamtjugendausschuß

Dem Gesamtjugendausschuß gehören an:

- Der Gesamtjugendleiter und dessen Stellvertreter
- Der Vereinsjugendgespracher
- Die Abteilungsjugendleiter
- Die Abteilungsjugendgespracher

Der Gesamtjugendausschuß tagt mindestens 2mal im Jahr und wird vom Gesamtjugendleiter einberufen.

Aufgaben:

- Führen und verwalten der Vereinsjugendkasse
- Besprechung von grundsätzlichen Fragen der Vereinsjugendarbeit
- Organisation von Veranstaltungen der Vereinsjugend.

§ 8 Jugendleitung

Die Jugendleitung besteht aus mindestens drei Personen:

- Gesamtjugendleiter und dessen Stellvertreter

- Gesamtjugendsprecher

Der Gesamtjugendleiter gehört kraft seines Amtes dem Vorstand an und vertritt dort die Interessen der Vereinsjugend.

Der Vereinsjugendsprecher wird von der Jugendvollversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Die Wahl findet 4 bis 8 Wochen vor der Generalversammlung statt.

Der Gesamtjugendleiter wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt.

§ 9 Jugendkasse

Der Gesamtjugendausschuß führt und verwaltet die Vereinsjugendkasse.

Entscheidungen über die Verwendung von Geldmitteln müssen mehrheitlich gefällt werden.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 11 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung durch den Vorstand in Kraft.

Der Einfachheit halber wurde in der gesamten Jugendordnung nur die männliche Form für Personen beiderlei Geschlechts gewählt.